

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes

A. Zielsetzung

Anpassung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 an die im Vertragswerk über den Beitritt der Länder Dänemark, Irland und Großbritannien festgelegten Bedingungen der erweiterten Gemeinschaft.

B. Lösung

Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes. Neben den bisher zugelassenen fremdsprachlichen Bezeichnungen für Hochbleikristall und Bleikristall dürfen die entsprechenden Bezeichnungen nunmehr auch in dänischer und englischer Sprache verwandt werden. Durch die Aufnahme der Mindestbrechungszahl in die Definition der Kategorien Hochbleikristall und Bleikristall wird ferner in Anpassung an die EG-Kristallglasrichtlinie die zerstörungsfreie Kontrolle von Kristallgläsern ermöglicht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf den Personalbedarf bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 644 00 – Kr 28/75

Bonn, den 15. April 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kristallglaskennzeichnungsgesetz vom 25. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 857) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- „1. Hochbleikristall ein Glas, das mindestens 30 vom Hundert Bleioxyd (PbO) enthält, eine Dichte von mindestens 3,00 hat und dessen auf den Natrium-D-Strahl bezogene Brechungszahl mindestens 1,545 beträgt;
2. Bleikristall ein Glas, das mindestens 24 vom Hundert Bleioxyd (PbO) enthält, eine Dichte von mindestens 2,90 hat und dessen auf den Natrium-D-Strahl bezogene Brechungszahl mindestens 1,545 beträgt;
3. Preßbleikristall (Bleikristall gepreßt) ein gepreßtes Glas, das mindestens 18 vom Hundert Bleioxyd (PbO) enthält, eine Dichte von mindestens 2,70 hat und dessen auf den Natrium-D-Strahl bezogene Brechungszahl mindestens 1,520 beträgt.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Erzeugnisse der in § 2 Abs. 1 genannten Art gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, einführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder für diese wirbt, hat bei einer Kennzeichnung der Glasart die Bezeichnungen

„Hochbleikristall 30 v. H.“ „Full lead crystal 30 v. H.“ „Cristal Supérieur 30 v. H.“ „Cristallo Superiore 30 v. H.“ „Vollodkristal 30 v. H.“ „Krystal 30 v. H.“	}	für Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
---	---	--

„Bleikristall 24 v. H.“ „Lead crystal 24 v. H.“ „Cristal au Plomb 24 v. H.“ „Cristallo al Piombo 24 v. H.“ „Loodkristal 24 v. H.“ „Krystal 24 v. H.“	}	für Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
---	---	--

„Preßbleikristall“ „Bleikristall gepreßt“ (wobei beide Wörter in gleichem Schriftbild erscheinen müssen)	}	für Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,
--	---	--

„Kristallglas“	}	für Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 4
----------------	---	---------------------------------------

zu verwenden. Zusätzlich zu einer dieser Bezeichnungen darf die Kennzeichnung der Glasart in einer anderen Sprache erfolgen.

3. In Nummer 1.3. der Anlage (Methoden zur Bestimmung der chemischen und physikalischen Eigenschaften der Kristallglasgruppen) wird das Wort „Kalium-Tetraphenylborat“ jeweils durch das Wort „Kalium-Tetraphenylborid“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas vom 15. Dezember 1969 (69/493/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Dezember 1969, Nr. L 326/36) wurde durch das Vertragswerk über den Beitritt der Länder Dänemark, Irland und Großbritannien an die Bedingungen der erweiterten Gemeinschaft angepaßt. In Anhang I der Richtlinie sind die Bezeichnungen für Hochbleikristall und Bleikristall nunmehr auch in dänischer und englischer Sprache aufgeführt. Daraus folgt für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, das Kristallglaskennzeichnungsgesetz vom 25. Juni 1971 ebenfalls entsprechend zu ändern.

Gleichfalls erweist es sich als notwendig, entsprechend der EG-Richtlinie bei den Kategorien Hochbleikristall und Bleikristall einen Hinweis auf die Mindestbrechungszahl in das Kristallglaskennzeichnungsgesetz aufzunehmen, um eine zerstörungsfreie Kontrolle zu ermöglichen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf den Personalbedarf entstehen für Bund, Länder und Gemeinden ebenfalls nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Aufnahme der Mindestbrechungszahl in die Definition der Kategorien Hochbleikristall und Bleikristall ermöglicht die zerstörungsfreie Kontrolle von Kristallgläsern.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Infolge der Erweiterung der Gemeinschaft müssen neben den bisherigen fremdsprachlichen Bezeichnungen für Hochbleikristall und Bleikristall auch die entsprechenden Bezeichnungen in dänischer und englischer Sprache zugelassen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung dient der Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz kann unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten, da wegen der Geringfügigkeit der vorgesehenen Änderungen eine Übergangsregelung zur Anpassung nicht erforderlich ist.